

vorerst das kantonale Steuerbeschwerdeverfahren durchführen sollen. Sie hat aber weder das eine, noch das andere getan. Nach dem einschlägigen bernischen Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865 ging die kantonale Steuerbeschwerde zunächst an die Bezirkssteuerkommission (§ 18) und sodann, je nach dem streitigen Steuerbetrag, weiter an die kantonale Finanzdirektion oder an den Regierungsrat, denen der endgültige Entscheid zustand (§ 25). Diese letztere Kompetenzbestimmung ist jedoch durch das kantonale Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 dahin abgeändert worden, dass die Entscheidungen der Bezirkssteuerkommissionen an eine kantonale Rekurskommission weiterzuziehen sind (Art. 42), und dass gegen deren Entscheidungen als letzte Instanz das Verwaltungsgericht angerufen werden kann (Art. 11, Ziff. 6). Die Rekurrentin hätte somit jedenfalls nach Empfang des Steuerzettels vom 2. September 1918 (wenn anzunehmen wäre, dass sie zufolge ihrer grundsätzlichen Bestreitung der Steuerpflicht in Biel Anspruch auf eine besondere Mitteilung ihrer Einschätzung gehabt habe, dass ihr eine solche aber nicht schon früher zugekommen sei) entweder den kantonalen Instanzenweg bis zum Verwaltungsgericht durchlaufen, oder aber unmittelbar innert der 60tägigen Frist des Art. 178 Ziff. 3, OG an das Bundesgericht gelangen sollen. Ihre Eingabe an die kantonale Finanzdirektion vom 23. Oktober 1918 vermochte diese Rekursfrist nicht zu unterbrechen, da Finanzdirektion und Regierungsrat seit der Einführung des Verwaltungsgerichts in der Tat nicht mehr über Steuerbeschwerden zu entscheiden haben, wie sich denn jene Eingabe auch gar nicht als förmliche Steuerbeschwerde, sondern als blosses Steuernachlassgesuch (das als solches die bereits rechtskräftige Feststellung der Steuerforderung voraussetzt) darstellt und vom Regierungsrate auch in diesem Sinne behandelt worden ist. Die

Verspätungseinrede des Regierungsrates erweist sich demnach als begründet.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 42. — Voir aussi n° 42.

B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

I. FABRIKGESETZ

LOI SUR LES FABRIQUES

46. Urteil des Kassationshofes vom 7. Juli 1919

i. S. Schuhfabrik Baden A.-G. u. Guggenheim gegen Rolle.

Das Fiskalstrafverfahren (BG vom 30. Juni 1849) findet bei Uebertretungen des Fabrikgesetzes (FG) nicht Anwendung. — Auch die f a h r l ä s s i g e Uebertretung des Art. 2 A b s. 3 u. 4 F G ist strafbar. Eine solche liegt vor bei einem offenkundigen Mangel gebotener Schutzvorkehrungen. — Strafbarkeit der Aktiengesellschaft als solcher für Uebertretungen des Fabrikgesetzes.

A. — Am 31. Oktober 1917 verunfallte die Kassationsbeklagte Emma Rolle als Arbeiterin der Schuhfabrik Baden A.-G. in der Weise, dass sie mit der rechten Hand zwischen die Zahnräder der von ihr bedienten sog. Egalisiermaschine geriet, wobei ihr sämtliche Finger dieser Hand abgequetscht wurden. Eine an der Maschine normalerweise vorhandene Schutzvorrichtung, die den Unfall ausgeschlossen hätte, war zum Zwecke ihrer Reparatur entfernt worden und fehlte am Unfallstage seit mehreren Wochen. Auf Veranlassung der Verunfallten leitete die aar-

gausische Staatsanwaltschaft gegen die Schuhfabrik « resp. » deren Direktor Silvan Guggenheim eine amtliche Strafuntersuchung ein, gelangte jedoch dazu, sie wieder einzustellen, da ein strafrechtlich verfolgbarer Tatbestand nicht vorliege. Hierauf erwirkte die Verunfallte gemäss § 10 des aargauischen Ergänzungsgesetzes betreffend die Strafrechtspflege vom 7. Juli 1886 die gerichtliche Ueberweisung des Falles. Das Bezirksgericht Baden als erste Instanz erkannte in der Hauptsache: « Die Beanzeigte und » Ueberweisungsbeklagte wird wegen Zuwiderhandlung » gegen Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit » in den Fabriken vom 22. März 1877 zu einer Busse » von 50 Fr., im Falle der Nichteinbringlichkeit derselben » zu zehn Tagen Gefängnis, vollstreckbar gegen den Direktor Silvan Guggenheim, geb. 1887, von Lengnau in » Baden, gemäss Art. 19 des erwähnten Bundesgesetzes » verurteilt. » Und das Obergericht des Kantons Aargau (II. Abteilung) wies die von der Schuhfabrik und von Direktor Guggenheim hiegegen ergriffene Beschwerde mit Urteil vom 14. Februar 1919 ab.

B. — Dieses Urteil des Obergerichts haben die Schuhfabrik Baden A.-G. und Direktor Guggenheim gemeinsam an den Kassationshof des Bundesgerichts weitergezogen und beantragt, es sei zu kassieren.

C. — Die Kassationsbeklagte Rolle hat auf Abweisung der Kassationsbeschwerde angetragen. ;

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Die Kassationskläger machen in erster Linie geltend, die angebliche Zuwiderhandlung gegen Art. 2 FG qualifiziere sich als solche gegen einen Verwaltungszweig des Bundes, und es hätte deshalb ihre Verfolgung nach dem BG betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 durchgeführt werden sollen, das durch Nichtbeachtung, speziell in seinen Art. 9 und 20, verletzt worden sei. Dieser Beschwerdegrund wird ohne weiteres widerlegt durch die längst feststehende Praxis des

Kassationshofes, wonach das sog. Fiskalstrafverfahren bei Vergehen verwaltungspolizeilicher Natur, durch die nicht unmittelbare Rechte des Bundes verletzt werden, und daher insbesondere bei Uebertretungen des Fabrikgesetzes, nicht Anwendung findet (vergl. speziell AS 16 S. 283).

2. — Im weitern wenden sich die Kassationskläger gegen die Annahme des kantonalen Richters, dass die vorliegend in Frage kommende f a h r l ä s s i g e Zuwiderhandlung gegen Art. 2 FG als solche strafbar sei, indem sie darauf hinweisen, dass nach Art. 12 BStrR, dessen allgemeine Norm auch für die Straftatbestände des Fabrikgesetzes gelte, die bloss fahrlässige Erfüllung des Straftatbestandes nur bestraft werden könne, wo der Gesetzgeber dies besonders vorschreibe, dass das aber im Fabrikgesetz nicht geschehen sei. Auch diese Argumentation geht fehl. Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht sind, wie der Kassationshof stets erklärt hat, auf Spezialgesetze mit Strafvorschriften ohne ausdrückliche Verweisung auf sie, zu denen das Fabrikgesetz gehört, nicht schlechthin, sondern nur insoweit anwendbar, als dies der Natur der Sache nach angeht (vergl. AS 43 I S. 231 f. und die dortigen Zitate). Bei den hier in Betracht fallenden Vorschriften des Art. 2, Abs. 3 und 4 FG (wonach « Maschinenteile, die eine Gefährdung der Arbeiter bilden », « sorgfältig einzufriedigen » und überhaupt zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherung vor Verletzungen alle jeweilen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden sind), stellt die f a h r l ä s s i g e Uebertretung der Natur der Sache nach den R e g e l f a l l dar, und kann daher schlechterdings nicht vom Bereiche der zugehörigen Strafbestimmung des Art. 19 FG ausgeschlossen sein.

3. — Endlich bestreiten die Kassationskläger auch zu Unrecht, dass ein solches Verschulden vorliegend nachgewiesen sei. Nach feststehender Praxis (vergl. z. B. AS 31 II S. 596 ff., sowie Urteil des Kassationshofes vom 27. Dezember 1917 in Sachen Clavel-Respinger gegen Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Erw. 3) kann wegen

Missachtung der fraglichen Vorschriften unmittelbar, d. h. ohne dass eine Mahnung des Fabrikhabers durch die Aufsichtsbehörde vorausgehen muss, bestraft werden, sofern es sich um einen offenkundigen Mangel der Anwendung gegebener Schutzmittel handelt. Das ist aber hier unzweifelhaft der Fall; denn es ist klar, dass das Fehlen der normalerweise vorhandenen Schutzvorrichtung der Egalisiermaschine, das den Unfall der Kassationsbeklagten ermöglicht hat, als ein Mangel der durch Art. 2 FG gebotenen Sicherung der Arbeiter für die Fabrikleitung ohne weiteres erkennbar war und dass ihr deshalb die Weiterverwendung der Maschine, solange jene Schutzvorkehrung nicht zur Verfügung stand, jedenfalls als Fahrlässigkeit anzurechnen ist. Und zwar konnte hierfür die vom kantonalen Richter mit der ausgesprochenen Busse belegte Schuhfabrik Baden A.-G. als Fabrikbesitzerin direkt verantwortlich gemacht werden, da für die Uebertretungen des Fabrikgesetzes auch eine Aktiengesellschaft straffähig ist (vergl. AS 41 I S. 538). Ob aber die eventuell verfügte Umwandlung der Busse in Gefängnis (mit Vollstreckbarkeit gegenüber dem Fabrikdirektor) zulässig war, obschon sie in Art. 19 FG nicht vorgesehen ist (vergl. Art. 151 OG), mag dahingestellt bleiben, weil diese Bestimmung des kantonalen Urteils nicht speziell angefochten und wohl auch praktisch belanglos ist, sodass der Kassationshof keine Veranlassung hat, sich gemäss Art. 171 Abs. 2 OG von Amtes wegen damit zu befassen.

Demnach erkennt der Kassationshof:
Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

ORGANISATION
DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

Vgl. Nr. 46. — Voir n° 46.

STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

47. Urteil vom 29. November 1919

i. S. Landwirtschaftliche Maschinenzentrale A.-G.
gegen Stähli.

Rechtsverweigerung, wenn einer Fabrikunternehmung nicht das Recht zuerkannt wird, ihre Arbeiter deswegen sofort zu entlassen, weil sie während einiger Stunden gemeinsam die Arbeit niedergelegt haben, um an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen?

A.— Die Rekurrentin betreibt eine Fabrik in Bümpliz. Das Verhältnis zu ihren Arbeitern wird durch eine Fabrikordnung geregelt, die u. a. folgende Bestimmungen enthält: . . . «Art. 8. Kündigung. Gemäss schriftliche Vereinbarung ist die gegenseitige Kündigung auf sechs Tage festgesetzt und kann nur auf einen Samstag erfolgen . . . » Wer ohne Entschuldigung an drei aufeinanderfolgenden Tagen fehlt, wird als ohne Kündigung ausgetreten betrachtet. » «Art. 14. Entlassung ohne Kündigung. Die Direktion ist zu sofortiger Entlassung eines Arbeiters berechtigt bei bedeutender Verletzung der Fabrikordnung, insbesondere bei: a) Widersetzlichkeit, . . . » c) wiederholtem Blauenmachen; . . . » Montag den 7. Juli 1919 veranstaltete die Arbeiterunion Bern eine öffentliche Versammlung auf dem Bahnhofplatz Bern, um dem zu einer Strafe verurteilten Arbeiterführer